

Garantiebedingungen CBG/SSM

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen.

§ 1 Inhalt der Garantie

Der Verkäufer/Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantienehmer eine Garantie, **welche die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Baugruppen** des in der Garantievereinbarung dokumentierten Fahrzeuges für die dort vereinbarte Garantiezeit **umfasst**. Eine Garantieleistung wird erbracht, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantiezeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Sie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- und Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

2. Die Real Garant GmbH, Garantiesystem, (nachstehend RGGs), Strohgäustraße 5, 73765 Neuhausen a. d. F., ist vom Verkäufer/Garantiegeber ermächtigt, als dessen Vertreter die technische Garantieabwicklung, nicht jedoch die Zahlungsabwicklung, mit dem Käufer/Garantienehmer vorzunehmen. Änderungsmittelungen (z. B. Halterwechsel u. a. m.) und garantiepflichtige Schäden sind vom Käufer/Garantienehmer der RGGs vor Reparaturbeginn unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Umfang der Garantie

1. Die Garantie umfasst (nachfolgende Aufzählung ist abschließend):

- a) Motor:** Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebs scheibe mit Zahnkranz;
- b) Schalt-/Automatikgetriebe:** Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler und Steuergerät des Automatikgetriebes;
- c) Achs-/Verteilergetriebe:** Getriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile;
- d) Kraftübertragungswellen:** Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von der Antriebsschlupfregelung (ASR, ASC, EDS, 4Matic) Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe;
- e) Lenkung:** Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor und elektronische Bauteile;
- f) Bremsen:** Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler;
- g) Kraftstoffanlage:** Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Einspritzanlage, Vergaser und Turbolader;
- h) Elektrische Anlage:** Lichtmaschine mit Regler, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Vorwiderständen und Zündkabeln, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Bordcomputer, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Hupe;
- i) Komfort-Elektrik:** Heizungsmotor, Zusatzlüftermotor, Steuercomputer, Relais, Schalter (ausgenommen Bruchschäden), Motoren der elektrischen Fensterheber und Schiebedächer, Heckscheibenheizung (ausgenommen Bruchschäden) und von der Zentralverriegelung Schalter, Magnetspulen, Verriegelungsmotoren, Türschlösser, Steuergeräte (ausgenommen Bruchschäden, Kabelbaum und Leitungen);
- j) Kühlsystem:** Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Theroschalter;
- k) Abgasanlage:** Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde;
- l) Sicherheitssysteme:** Kontrollsystem für Airbag und Gurtschraffer;
- m) Klimaanlage:** Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer.

2. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1. genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

3. Die Garantie umfasst nicht:

- a) Teile, die nicht vom Hersteller zugelassen sind;
- b) Tests, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
- c) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsatzteile, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette, sonstige Schmiermittel, Kleinteile und mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen). § 6 bleibt unberührt.

§ 3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmutzung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazu gehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, insbesondere auch Chip-Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Käufer/Garantienehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter (z. B. als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag oder anderweitiger Garantieusage) eintritt oder einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt;
- j) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als die vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde;
- k) an Kraftfahrzeugen, die als Flotten-, Rettungs- oder Polizeifahrzeuge eingesetzt werden, sowie an Kraftfahrzeugen, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind;
- l) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder bei denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind oder die als Folge nicht garantierter Schäden eintreten oder Folgeschäden garantiebedingter Schäden sind;
- m) wenn am Kfz nicht die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer von der gefahrenen Marke anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind, es sei denn, der Käufer / Garantienehmer weist nach, dass der Schaden nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Überschreitung des Wartungsintervalls steht.

§ 4 Pflichten des Käufers/Garantienehmers

1. Pflichten vor dem Garantiefall:

Der Käufer/Garantienehmer hat

- a) die an seinem Fahrzeug vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder mit dessen schriftlicher Zustimmung auch in einer anderen von der gefahrenen Marke anerkannten Vertragswerkstatt durchführen und sich darüber eine Bestätigung ausstellen zu lassen. Diese Bestätigung kann erforderlichenfalls auch auf separat dem Käufer/Garantienehmer vom Verkäufer/Garantiegeber ausgehändigten Wartungs-/Pflegenachweisen erfolgen;
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen, einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen;
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs zu beachten.

2. Pflichten nach Eintritt des Garantiefalls:

Der Käufer/Garantienehmer hat

- a) dem Verkäufer/Garantiegeber oder RGGs an deren Geschäftssitz einen garantispflichtigen Schaden unverzüglich nach Schadenseintritt, **jedoch vor der Reparatur** telefonisch, schriftlich oder per Telefax anzuzeigen;
- b) die Reparatur beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen zu lassen.

Nach Absprache mit dem Verkäufer/Garantiegeber oder RGGs kann die Reparatur auch bei einer anderen, vom Hersteller der gefahrenen Marke anerkannten, Vertragswerkstatt durchgeführt werden. In diesem Fall hat sich der Käufer/Garantienehmer bzw. die ausführende Werkstatt vor Reparaturbeginn von RGGs eine schriftliche Zustimmung unter Mitteilung einer Schadenfreigabe-Nummer geben zu lassen. Will der Verkäufer/Garantiegeber die Reparatur selbst durchführen, übernimmt er die Kosten der Überführung des Fahrzeuges in seine Werkstatt;

- c) dem Verkäufer/Garantiegeber oder RGGs etwaige seit Garantiebeginn erfolgte Wartungs- oder Pflegearbeiten mit Rechnungsbelegen der ausführenden Werkstatt durch Einsendung der Unterlagen in Kopie nachzuweisen (§4 Nr. 1);
- d) einem Beauftragten des Verkäufers/Garantiegebers und/oder RGGs jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile zu gestatten und auf Verlangen, die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ersetzte Teile müssen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden;
- e) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers/Garantiegebers und/oder RGGs vor Reparaturbeginn einzuholen und zu befolgen.

3. Folgen der Pflichtverletzung:

Wird eine der vorstehenden Pflichten verletzt, ist der Verkäufer/Garantiegeber von der Erbringung der Garantieleistungen befreit. § 9 Ziffer 3 bleibt unberührt.

§ 5 Erbringung der Garantieleistungen, Eigenbeteiligung

1. Die für die Durchführung der Reparatur anfallenden Lohnkosten für die Beseitigung garantispflichtiger Schäden sind bei einer Reparatur in der Werkstatt des Verkäufers/Garantiegebers im Garantieuumfang enthalten.

2. Bei einer Reparatur in einer anderen, vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt werden die Lohnkosten bis zur Höhe der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers, garanti bedingte Materialkosten im Höchstfall auf der Grundlage der unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers übernommen.

3. Der Käufer hat sich an den der Garantie unterliegenden Materialkosten je nach Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe bei Schadenseintritt wie folgt zu beteiligen:

bis 50.000 km	0%	bis 90.000 km	40%
bis 60.000 km	10%	bis 100.000 km	50%
bis 70.000 km	20%	über 100.000 km	60%
bis 80.000 km	30%		

In der Garantievereinbarung kann ein laufzeitunabhängiger Mindest-Selbstbehalt des Käufers an den Lohn- und Materialkosten je Garantiefall gesondert vereinbart werden.

4. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Garantieleistung einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung der Ziffern 1 und 2 auf die Kosten dieser Austauschereinheit.

5. Der Höchstbetrag der garantispflichtigen Leistungen ist pro Garantiefall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles und für die gesamte Garantielaufzeit auf den Zeitwert des Fahrzeuges bei Erwerb begrenzt.

In der Garantievereinbarung kann ein abweichender Höchstbetrag der garantispflichtigen Leistungen pro Garantiefall vereinbart werden.

§ 6 Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität

Soweit in der Garantievereinbarung gesondert vereinbart, erbringt der Verkäufer/Garantiegeber Leistungen zur Erreichung der Mobilität (z. B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten).

§ 7 Garantieabwicklung mit Fremdwerkstätten (in Deutschland)

Der Verkäufer/Garantiegeber ist bestrebt, bei einer etwaigen Reparatur, die in einer anderen Werkstatt als seinem Betrieb erhoben wird, eine direkte Abrechnung der unter die Garantie fallenden Reparaturkosten mit der Fremdwerkstatt herbeizuführen. RGGs als ermächtigter Vertreter des Verkäufers/Garantiegebers wird sowohl der ausführenden Werkstatt als auch dem Verkäufer/Garantiegeber alle Informationen zukommen lassen, die einer schnellen und unbürokratischen Reparaturabwicklung dienlich sind.

§ 8 Garantieabwicklung bei Kostenverauslagung durch den Käufer/Garantienehmer

Hat der Käufer/Garantienehmer eine mit dem Verkäufer/Garantiegeber und/oder RGGs abgestimmte garantiepflichtige Reparatur in einer anderen vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt namens und im Auftrag des Verkäufers/Garantiegebers durchführen lassen und die Kosten verauslagt, hat der Käufer/Garantienehmer die auf den Verkäufer/Garantiegeber als Auftraggeber der garantiepflichtigen Reparatur lautende Originalrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsausstellungsdatum zwecks Erstattung verauslagter Kosten vorzulegen. Der Verkäufer/Garantiegeber verpflichtet sich, dem Käufer/Garantienehmer den nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen geschuldeten Betrag innerhalb von 4 Wochen zu erstatten. Erfolgte die Auftragserteilung durch den Käufer/Garantienehmer im eigenen Namen, trägt dieser die anfallende Umsatzsteuer.

§ 9 Anspruchsübergang, Verjährung, Verbraucherrechte

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Fahrzeuges an einen privaten Erwerber gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über, wenn der Übergang des Eigentums durch den Veräußerer oder Erwerber des Fahrzeuges dem Verkäufer/Garantiegeber binnen Monatsfrist nach Eigentumsübergang angezeigt wird. Der Erwerber tritt in diesem Fall in die Rechtsstellung des Veräußerers ein. Andernfalls erlischt die Garantie.

Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Fahrzeuges an einen gewerblichen Abnehmer erlischt die Garantie.

2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadenseintritt, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit, frühestens jedoch 12 Monate nach Garantiebeginn.

3. Die vorstehende Garantie gilt unbeschadet der gesetzlichen Verbraucherrechte, die durch die Garantie nicht eingeschränkt werden.